

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.7 / Nr. 5)

Mai 2019

Thema der Ausgabe

## Die Neuregelungen zu Bildungs- und Teilhabeleistungen

– mit einer tabellarischen Kurzübersicht auf Seite 5

In der letzten Ausgabe wurde die Neuregelung des Kinderzuschlags durch das »Starke-Familien-Gesetz« ausführlich dargestellt. Anhand zahlreicher Beispielsberechnungen habe ich plausibel gemacht, dass sich der Kreis der grundsätzlich Leistungsberechtigten stark vergrößern wird. Da der Kinderzuschlag aber auch von der Antragstellung abhängig ist, werden viele ihn - mangels Kenntnis - nicht beantragen. Oft ist auch ein geringer Kinderzuschlag wertvoll, weil er zum Bezug der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) berechtigt.

Der Kinderzuschlag nützt allerdings armen Familien nichts, die ihn aufgrund fehlenden Einkommens nicht erhalten können. Die Neuregelungen der BuT-Leistungen sollen dagegen eine Unterstützung für alle armen Kinder bieten. Die BuT-Leistungen wurden seit ihrer Einführung im Jahr 2007 nicht mehr erhöht. Die Neuregelungen passen nicht nur die Leistungshöhe an die Preisentwicklung an, sondern erleichtern auch den Zugang zu den Leistungen... Mehr hierzu ab Seite 3.

Eine kurze **erste Einschätzung** der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 8.5.2019 zur Übernahme vom Kosten für Schulbücher über § 21 Abs. 6 SGB II (laufender unabweisbarer Bedarf, der nicht durch den Regelbedarf gedeckt ist) ergänzt die Ausführungen zu den BuT-Leistungen. Wie immer gilt einschränkend: Eine zuverlässige Bewertung der Entscheidung ist erst bei Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung möglich. Die im Internet verbreitete Auffassung (auch bei Tacheles e.V.), das Urteil lasse sich auf andere Lernmittel übertragen, ist aber offensichtlich unzutreffend.

*Eine tabellarische Darstellung der wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Leistungen zur Bildung und Teilhabe finden Sie auf der Seite 3*

Inhalt:

Über SOZIALRECHT-JUSTAMENT.....	2
Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) ab 1.8.2019 neu geregelt.....	3
Der geförderte Personenkreis.....	3
Erhöhung der Leistungen nach über 12 Jahren.....	4
Kostenfreiheit bei Kindertagesstätten, gemeinsamer Mittagsverpflegung.....	4
Leistungserbringung auch im Nachhinein möglich – zukünftige »Verjährungsregelungen«.....	4
Zukünftige Entwicklung offen.....	4
Die Änderungen in der Kurzübersicht (vereinfachte tabellarische Darstellung).....	5
Kostenübernahme von Schulbüchern über § 21 Abs. 6 SGB II grundsätzlich möglich - B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R - kein Bedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II.....	6

Die nächsten sozialrechtlichen Fortbildungen finden Sie auf der Seite 2 und natürlich auf:

[www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

Die Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser auf der Seite 7 und auf:

[www.martina-beckhaeuser.de](http://www.martina-beckhaeuser.de)

[bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg

## Sozialrechtliche Fortbildungen

**Frankfurt/M.**  
**12. Juni 2019**

### **Die Anrechnung von Einkommen im SGB II**

**+ Neuregelungen beim Kinderzuschlag ab Juli 2019 und Januar 2020**

Neben der Anrechnung von unterschiedlichem **Einkommen** (vom BAföG bis zum Erbe) befasst sich das Seminar auch mit der Beantragung vorrangiger Leistungen (insbesondere **Kinderzuschlag** und **(Kinder)-wohngeld**) und damit einhergehender Probleme.

\*\*\*

**München**  
**22./23. Juli 2019**

### **Das SGB II-Praxisseminar 2019 - „Das ABC des SGB II“**

Das bewährte zweitägige Einführungsseminar habe ich nochmals komplett überarbeitet. Es ist ideal für EinsteigerInnen. Aber auch erfahrene PraktikerInnen mit längerer SGB II-Beratungserfahrung können hier Neues erfahren oder Bekanntes auffrischen. Beim Überarbeiten habe auch ich wieder Neues gelernt...

## **Vorschau Herbst 2019**

**München, Frankfurt,  
Nürnberg**

### **Leistungen für Familien – Neuregelungen (»Starke-Familien-Gesetz« und »Gute-KiTa-Gesetz«) und neues aus der Rechtsprechung**

Termine im Herbst 2019. Sie stehen noch nicht fest. Ich gebe sie auf meiner Seite

[www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) bekannt.

Ansprüche auf Kinderzuschlag erkennen, Kinderzuschlag berechnen (kein Teufelszeug), Wichtiges zu den Leistungen zur Bildung und Teilhabe, wann die Beantragung von »Kinderwohngeld« sinnvoll ist, welcher Wohngeldrechner zuverlässig ist und Tipps zur Bedienung, Probleme bei der Beantragung von Unterhaltsvorschuss bei Kindern ab 12 Jahre und wie sie gelöst werden können, welche MigrantInnen von Familienleistungen ausgeschlossen sind;...

\*\*\*

**München, Frankfurt,  
Nürnberg**

### **Sozialleistungen für EU-Bürger – Leistungsausschlüsse und die aktuelle Rechtsprechung**

Termine im Herbst 2019. Sie stehen noch nicht fest. Ich gebe sie auf meiner Seite

[www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) bekannt.

Das Seminar ist eine gründliche Einführung in die sozialrechtliche Situation von EU-BürgerInnen. Im Seminar wird das Freizügigkeitsgesetz/EU mit seinen europarechtlichen und sozialrechtlichen Bezügen systematisch entwickelt. Was sind EU-Richtlinien, was EU-Verordnungen? Welche Bedeutung hat das Europäische Fürsorgeabkommen? Welche Lösungen gibt die Rechtsprechung vor? Welche Fragen sind offen? Welche Möglichkeiten gibt der einstweilige Rechtsschutz bei prekären Leistungsansprüchen?... Das Seminar richtet sich an alle, die EU-BürgerInnen sozialrechtlich beraten. Aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung und Gesetzgebung ist das Seminar auch für diejenigen interessant, die an meinen Seminaren zu sozialrechtlichen Ansprüchen von EU-BürgerInnen in den vergangenen Jahren teilgenommen haben

**Bei allen Seminaren gibt es ausführliche spiralgebundene Skripte! Ausschreibungen finden Sie auf [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) Anmeldungen und Anfragen sind auch formlos per E-Mail möglich:**

## Über SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Die Nutzung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* ist kostenfrei. Die Erstellung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* macht viel Arbeit. Möglich ist dies nur durch die Querfinanzierung durch **sozialrechtliche Seminare**. Auch bei den Seminaren lege ich großen Wert auf eine gründliche Vorbereitung und Aufarbeitung der Inhalte. Die Erstellung von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT*, die Durchführung von Seminaren und die Pflege der Internetseite geschehen nebenberuflich. Aufgrund der damit verbundenen Arbeitsbelastung bitte ich um Verständnis dafür, dass ich in der Regel keine Zeit für In-house-Schulungen habe.

Die von mir selbst veranstalteten Seminare finden Sie stets auf meiner Seite [www.sozialrecht.justament.de](http://www.sozialrecht.justament.de).

Anregungen für das *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* sind mir willkommen, egal ob es der Wunsch ist, ein bestimmtes SGB II-Thema einmal zu vertiefen oder ein bestimmtes Urteil zu besprechen.

Die Farben in der Kopfzeile sind immer Ausschnitte von Bildern meiner Frau Martina Beckhäuser. Auf Ihre Seminare, die nichts mit dem Sozialrecht, aber durchaus etwas mit Sozialer Arbeit zu tun haben, weise ich immer gerne hin.

Impressum:

v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75, 90489 Nürnberg

## Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT) ab 1.8.2019 neu geregelt

In dem sogenannten »Starke-Familien-Gesetz« werden neben dem Kinderzuschlag die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neu geregelt. Eine ausführliche Darstellung der Änderungen beim Kinderzuschlag mit vielen Beispielsberechnungen finden Sie in der letzten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2019**. Die Neuregelung beim Kinderzuschlag sind gravierend und stellen die Beratung vor große Herausforderungen, geht es doch darum zu erkennen, ob ein Anspruch vorhanden ist, beziehungsweise, zu welchem Zeitpunkt eine Antragstellung sinnvoll ist.

Die Neuregelungen des Bildungs- und Teilhabepakets sind dagegen weniger kompliziert und für die Beratung nicht ganz so herausfordernd.

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet **weiterhin die bisherigen Leistungen**, zum Teil werden sie etwas großzügiger gewährt und der **Zugang wird erleichtert**. Beide Neuregelungen sind insofern miteinander verbunden, als der nunmehr **wesentlich erweiterte Kreis der Kinderzuschlagsberechtigten** – so sie von ihrem Anspruch erfahren – auch Anspruch auf die Bildungs- und Teilhabeleistungen hat.

*Eine tabellarische Darstellung der wesentlichen Änderungen bei den einzelnen Leistungen finden Sie auf der übernächsten Seite.*

Der Gesetzgeber hat sich nicht zur Schaffung einer »Kindergrundsicherung« durchgerungen, aber mit der Neuregelung des Bildungs- und Teilhabepakets Verbesserungen geschaffen, die er in der letzten Legislaturperiode noch abgelehnt hat.

Bisher bestehende Hürden bei der Beantragung sollen beseitigt werden. Abgesehen von der Lernförderung sind nun alle BuT-Leistungen mit dem Grundantrag auf SGB II-Leistungen umfasst. **Einzelne Leistungen werden erhöht** und die **Leistungen für Lernmittel ab Juli 2020 dynamisiert**. Trotz dieser begrüßenswerten Änderungen werden auch in Zukunft viele Familien diese Leistungen trotz eines grundsätzlich bestehenden Anspruchs nicht erhalten, weil sie von ihrem Anspruch nichts wissen. Beratung ist nach wie vor nötig.

Im Folgenden werden die Änderungen bei den BuT-Leistungen zunächst im Bereich des SGB II dargestellt. Ergänzend wird an manchen Stellen auf die Regelungen im SGB XII/Bundeskindergeldgesetz eingegangen, wenn sich dadurch Abweichungen ergeben.

### Der geförderte Personenkreis

Auch zukünftig erhalten Bildungs- und Teilhabeleistungen SchülerInnen, die einem Haushalt angehören, der eine der folgenden Leistungen bezieht: **SGB II, SGB XII** (Hilfe für den Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter oder bei voller Erwerbsminderung), **AsylbLG**,

**Wohngeld** oder **Kinderzuschlag**. Allerdings gibt es ein paar beachtenswerte Unterschiede. Geregelt sind die Leistungen für Leistungsberechtigte, die SGB II-Leistungen erhalten (oder knapp nicht erhalten, aber die BuT-Bedarfe nicht decken können) im **§ 28 SGB II**. Leistungsberechtigte des SGB XII und des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten die Leistungen nach **§ 34 SGB XII**. Für Wohngeldberechtigte und BezieherInnen des Kinderzuschlags ist **§ 6b BKGG** (Bundeskindergeldgesetz) einschlägig. Der Leistungskatalog selbst ist identisch.

Weiterhin gilt die Regelung von **§ 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II**:

*Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).*

Diese einschränkende Regelung gilt auch für Leistungsberechtigte, die ihren Anspruch aus dem Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag ableiten. **Die altersmäßige Einschränkung gilt nicht für Leistungsberechtigte des SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetzes**. Die Einschränkung, dass Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, von den BuT-Leistungen ausgeschlossen sind, wird ebenfalls bei Leistungsberechtigten des SGB XII und des AsylbLG nicht angewandt. Allerdings dürfte der Kreis derjenigen, die Ausbildungsvergütung und Leistungen nach dem SGB XII oder AsylbLG beziehen relativ klein sein, zumal erwerbsfähige Auszubildende vom SGB XII ins SGB II wechseln, sobald sie 15 Jahre werden. **Auszubildende mit Ausbildungsvergütung**, die ihre Ausbildung unter den Bedingungen der **Ausbildungsduldung** absolvieren **und im elterlichen Haushalt** leben, dürften demnach BuT-Leistungen auch als SchülerInnen einer Berufsschule erhalten. Dies ist insofern auch gerecht, als diesen Auszubildenden nicht ein entsprechend hoher Absetzungsbetrag von der Ausbildungsvergütung zusteht.

Die Leistungen für »Kultur, Sport und Mitmachen« gibt es **nur für minderjährige Kinder**, egal welchem Leistungssystem sie angehören.

Aufgrund der erweiterten Zugangsmöglichkeit bei der künftigen Regelung des Kinderzuschlags (ab Juli 2019 und weitergehend ab Januar 2020, siehe ausführlich **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 4/2019**) werden zukünftig **wesentlich mehr Familien BuT-Leistungen** erhalten. Auch die für 2020 anvisierte **Wohngeldreform** dürfte die Zahl der Anspruchsberechtigten nochmals erhöhen.

## Erhöhung der Leistungen nach über 12 Jahren

Die Erhöhung der Leistungen für die kulturelle Teilhabe und für Lernmittel um jeweils 50% ist begrüßenswert, relativiert sich aber dadurch, dass die bisherigen Werte seit dem 1.1.2007 unverändert Bestand hatten. Eine jährliche Erhöhung um 3,2% hätte das gleiche Ergebnis gehabt. Ab 2020 werden die Beträge für den persönlichen Schulbedarf kalenderjährlich entsprechend den Steigerungsraten des Regelbedarfs angepasst.

## Kostenfreiheit bei Kindertagesstätten, gemeinsamer Mittagsverpflegung

Die Eigenbeteiligung bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Tageseinrichtung (bzw. Kindertagespflege) entfällt. Diese Regelung beendet das bisherige bürokratische Verfahren.

Aufgrund der Änderungen durch das »Gute-Kita-Gesetz« ist ab August 2019 auf Antrag die Kostenbeteiligung bei Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege vollständig zu erlassen, wenn Sozialleistungen bezogen werden, die zum Anspruch auf BuT-Leistungen führen. § 90 Abs. 4 SGB VIII in der ab dem 1.8.2019 gültigen Fassung:

*Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.*

Damit wird nun (fast) ein Gleichklang von der Kostenbefreiung bei Kita-Gebühren und einem Anspruch auf BuT-Leistungen geschaffen. Die Kostenbefreiung nach § 90 SGB VIII wird auf Antrag gewährt.

Ausnahme: AusländerInnen, die keinen Anspruch auf Kindergeld haben, aber Wohngeld beziehen, haben keinen Anspruch auf BuT-Leistungen, können sich aber ab dem 1.8.2019 von den Kita-Gebühren befreien lassen.

## Leistungserbringung auch im Nachhinein möglich – zukünftige »Verjährungsregelungen«.

Seit dem 1.8.2013 gab es schon in § 6b Abs. 2a BKGG eine Regelung, die den rückwirkenden Anspruch auf BuT-Leistungen begrenzt hat:

*Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.*

Die großzügigere Regelung des § 45 SGB I (»Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind«) wird seit August 2013 bei den BuT-Leistungen nach § 6b BKGG nichtmehr angewendet.

Die Einschränkung des § 6b Abs. 2a BKGG **entspricht nicht** der Einschränkung der nachträglichen Leistungserbringung im **SGB II, SGB XII und AsylbLG**. Wenn nachträglich bekannt wird, dass ein Anspruch auf eine Leistung bestanden hat, ist diese dann nachzuzahlen, wenn der **Anspruch im aktuellen oder vorhergehenden Kalenderjahr** bestand. Das heißt z.B.: Im Dezember 2021 kann im Bereich des SGB II, SGB XII und AsylbLG noch ein Anspruch geltend gemacht werden, der im Januar 2020 entstanden ist. Wer Wohngeld oder Kinderzuschlag bezieht, muss den Anspruch vom Januar 2020 spätestens Januar 2021 geltend machen.

Da nunmehr die eigenständige Antragstellung auch im SGB II entfällt, wird es zukünftig öfters vorkommen, dass Ansprüche erst später bekannt und geltend gemacht werden. **Wichtig: Die Neuregelung gilt aber nur für Ansprüche, die nach dem 1.8.2019 neu entstehen.**

Warum die Ansprüche im Bereich des Wohngelds und des Kinderzuschlags dagegen schon nach 12 Monaten verjähren, ist nicht nachvollziehbar. Der Gesetzgeber hatte die Regelung in § 6b Abs. 2a BKGG im Jahr 2013 gerade mit einer Angleichung an die bedarfsorientierten existenzsichernden Sozialleistungen begründet (vgl. BT-Drucksache 17/12036; S. 9). Offensichtlich handelt es sich hierbei um ein Versehen.

## Zukünftige Entwicklung offen

Ob sich die BuT-Leistungen weiterentwickeln und vielleicht einmal als Einstieg in die Kindergrundsicherung anzusehen sind, bleibt abzuwarten. Nach wie vor decken die Regelbedarfe und die BuT-Leistungen nicht den Bedarf von SchülerInnen (vgl. auch Ersteinschätzung zum »BSG-Schulbücherurteil« vom 8.5.2019 auf Seite 5 in der vorliegenden Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT).

## Die Änderungen in der Kurzübersicht (vereinfachte Darstellung)

bis 31.7.2019

ab 1.8.2019

### Persönlicher Schulbedarf

zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro - insgesamt 100 Euro

zu Beginn des Schuljahres **100 Euro** und jeweils im Februar darauf **50 Euro** - insgesamt **150 Euro**

### Kultur, Sport, Mitmachen

Monatlich steht ein Betrag von insgesamt bis zu 10 Euro zur Verfügung (zum Beispiel für den Mitgliedsbeitrag des Sportvereins, die Gebühren der Musikschule oder im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände wie Sportschuhe oder Musikinstrumente)

Monatlich wird eine **Pauschale** von **15 Euro** gewährt, **wenn Aufwendungen für Kultur, Sport, Mitmachen nachgewiesen werden.**

In Einzelfällen kann, wie schon bisher, auch ein höherer Bedarf gedeckt werden.

### (Mehr)aufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege

Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege: Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Aufwendungen für ein gemeinschaftliches Mittagessen entstehen. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern bzw. des Kindes liegt bei einem Euro pro Tag und Essen.

Die Aufwendungen werden voll **ohne Eigenanteil** übernommen.

### Schülerbeförderung

Schülerbeförderung: Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Fallen deswegen Aufwendungen für Schülerbeförderung an und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben übernommen (falls die Schülerfahrkarte auch privat nutzbar ist, ist im Regelfall ein Eigenanteil von 5 Euro monatlich zu tragen)

Der **Eigenanteil** bei privater Nutzung der Schülerkarte **entfällt.**

Es wird klargestellt, dass die Schülerbeförderung nicht nur zur nächstgelegenen Schule übernommen wird, sondern **auch für entferntere Schulen, wenn diese ein spezielles Profil haben.** Der Vorrang landesrechtlicher Schülerbeförderung bleibt erhalten.

### Lernförderung

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

**Versetzungsgefährdung** ist ausdrücklich **nicht mehr Voraussetzung der Lernförderung**

### Ausflüge, Klassenfahrten

Die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge von Schulen, Kitas und Kindertagespflege werden übernommen

Keine inhaltliche Änderung, aber Änderung im Verfahren (siehe Verfahren) und Möglichkeit einer Abrechnung mit der Schule

### Verfahren

Alle BuT-Leistungen (außer persönlicher Schulbedarf) müssen **extra beantragt** werden. Leistungen werden nur gewährt, wenn im Monat der Fälligkeit ein Antrag gestellt worden ist. Lediglich Leistungen für »Kultur, Sport, Mitmachen« konnten rückwirkend im Bewilligungszeitraum beantragt werden.

Außer der Lernförderung sind alle BuT-Leistungen **vom Antrag auf SGB II-Leistungen erfasst.**

### Form der Leistungserbringung

Bisher durften BuT-Leistungen zum Teil nicht in Geldesform erbracht werden.

**Nun steht es den kommunalen Trägern offen, in welcher Form sie die Leistung erbringen.** Die Erbringung der Leistungen für »Kultur, Sport, Mitmachen« als Pauschale von 15 Euro bei Nachweis einer Aufwendung (unabhängig von derer Höhe) erfordert m.E. eine Umstellung auf eine Geldleistung.

## **Kostenübernahme von Schulbüchern über § 21 Abs. 6 SGB II grundsätzlich möglich – B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R vom 8.5.2019 – kein Bedarf nach § 28 Abs. 3 SGB II !**

Das Bundessozialgericht hat sich mit der Frage beschäftigt, ob **Kosten für Schulbüchern** bei tatsächlich fehlender Lernmittelfreiheit über § 21 Abs. 6 SGB II als laufende unabweisbare Bedarfe als Zuschuss gewährt werden müssen.

Nach dem Terminbericht zu urteilen ist das Bundessozialgericht der Vorinstanz in der rechtlichen Argumentation (11. Senat des Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen) gefolgt.

Das Verfahren B 14 AS 6/18 R wurde lediglich deshalb zurückverwiesen, weil die Höhe der Schulbuchkosten nicht gründlich genug vom Landessozialgericht ermittelt worden sind.

Beide Entscheidungen gingen auf die Revision durch die Jobcenter zurück. Beide Entscheidungen beinhalteten nur die Frage der Kosten für Schulbücher.

Zum Fall, der der Entscheidung B 14 AS 6/18 R zugrunde liegt, heißt es im Urteil der Vorinstanz (LSG Niedersachsen-Bremen L 11 AS 349/17 vom 11.12.2017):

*Die Klägerin ging bis Juli 2016 zur Realschule und besucht seit dem Schuljahr 2016/2017 ein Berufliches Gymnasium mit dem Schwerpunkt J. in K. bis voraussichtlich Juli 2019. Mit Schreiben vom 12. Juli 2016 beantragte die Mutter der Klägerin für diese die Bewilligung "von Leistungen nach § 21 SGB II" für die **Anschaffung von Schulbüchern (insgesamt 178,60 EUR), eines Taschenrechners (114,60 EUR) und noch zu beschaffender Schulmaterialien (40 EUR)**. Beigefügt war eine Aufstellung der Schule der Klägerin, in der die anzuschaffenden Schulbücher mit dem genannten Gesamtbetrag einzeln bezeichnet werden. Zudem sei ein Taschenrechner, möglichst ein "L.", anzuschaffen. Bestimmte weitere Bücher könnten gegen eine Jahresgebühr von 19,70 EUR geliehen werden (vgl. Aufstellung der Schule, Bl. 933 der Verwaltungsakte).*

Das LSG hat lediglich die Anschaffung von Schulbüchern als Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II anerkannt. Die Klage bezüglich der Übernahme der Kosten zur Anschaffung des Taschenrechners wurde dagegen abgelehnt.

### **Schulbücher kein Bedarf nach § 28 Abs.3 SGB II!**

Das LSG Niedersachsen-Bremen argumentiert damit, dass Schulbücher gerade kein Bedarf im Sinne von § 28 Abs. 3 SGB II sind. Daher kann von den Schulbücherkosten auch nicht die Pauschale für »persönliche Lernmittel« abgezogen werden. Hier-

bei bezieht sich das Landessozialgericht auf Begründungen des Gesetzgebers. Die Übernahme der Kosten für den Taschenrechner wurde dagegen mit der gleichen Begründung abgelehnt (LSG Niedersachsen-Bremen L 11 AS 349/17 vom 11.12.2017):

*Ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/3404, S. 105; zur Vorgängerregelung in § 24a SGB II in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung: BT-Drs. 16/10809, S. 16) dient diese pauschale Leistung zum Schuljahresbeginn insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller einschließlich Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkisten, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck). Nicht von der Pauschale nach § 28 Abs. 3 SGB II umfasst sind dagegen Kosten für Schulbücher (siehe dazu unten bei III.).*

Das LSG sieht die Pauschalen (70 Euro/30 Euro) keineswegs als zu niedrig an. Ausführlich legt das Gericht die Zulässigkeit von Pauschalierungen im existenzsichernden Sozialrecht dar. Zur Not seien hier allenfalls Hilfen nach § 24 Abs. 1 SGB II als Darlehen möglich.

Da die Klägerin nicht in Revision ging, hat sich das Bundessozialgericht – zumindest im Terminbericht – nicht zur Frage des Taschenrechners geäußert. Die Schlagzeile »BSG verurteilt Jobcenter zur Übernahme von Schul-, Bildungs- und Lernbedarfen« bei Tacheles e.V. ist unzutreffend. Die Entscheidung ist gerade nicht auf andere Schulbedarfe übertragbar. Diese Bedarfe werden durch die Pauschale nach § 28 Abs.3 SGB II abgegolten. Ob diese Pauschale ausreichend ist, stellt rechtlich eine andere Frage dar, zu der sich das Bundessozialgericht im »Schulbücherurteil«, soweit dies abzusehen ist, nicht äußert. Die Vorinstanz sah die bisherigen Pauschalen zumindest für ausreichend an.

### **Ergebnis der BSG-Rechtsprechung:**

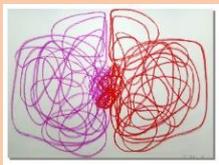
**Schulbücher müssen auch dann als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 3 SGB II übernommen werden, wenn sie durch die Pauschale für »persönliche Lernmittel« finanziert werden könnten. Die Pauschale ist für Schulbücher nicht einzusetzen. Darüber, ob die Pauschale reicht und ob Pauschalierungen hier rechtmäßig/sinnvoll sind, kann weiter rechtlich und politisch gestritten werden.**

### Seminare meiner Frau Martina Beckhäuser



Martina Beckhäuser

Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Systemische Therapeutin/Familientherapeutin (DGSF), IFS-Therapeutin (CSL), Supervisorin (DGSF), Kommunikationstrainerin, Kunsttherapie/Gestaltungstherapie (DAGTP Berlin), Analytische Psychologie und Kunsttherapie (C.G. Jung Institut Stuttgart), Referentin am Miramis-Institut für Systemische Theorie und Praxis in Nürnberg, Lehrtrainerin am IIFS Institut für Integrative Systemische Therapie mit dem inneren Familien-System in München. Seit 2003 eigene Praxis für Systemische Therapie + Supervision



### Tagesseminar

»Kreative Methoden in der Beratung«

Dienstag am 22. Oktober 2019 von 9.00 – 16.30 Uhr

Nürnberg

\*\*\*



### Zweitägiger Einführungsworkshop

»Systemische Therapie mit der „Inneren Familie“ - IFS«

Samstag/Sonntag, 28. + 29. September 2019

Nürnberg

Nähere Informationen zu den Seminaren von Martina Beckhäuser auf [www.martina-beckhaeuser.de](http://www.martina-beckhaeuser.de)